

Stabhochsprungwettkampf

ZEIT

Dienstag, 1. Juni 2021, Beginn: 18:30 Uhr

ORT

BSFZ Südstadt

Liese-Prokop-Platz 1, 2344 Maria Enzersdorf

DURCHFÜHRENDER VEREIN

ULC Riverside Mödling

LEITER WETTKAMPF

Jürgen Vancl

Tel.: 02236 / 869 256, E-Mail: vancl@kabsi.at

MELDUNGEN

Anmeldung bitte bis 28. Mai über das Online-Nennungssystem des ÖLV.

Das Teilnehmerfeld wird seitens des Veranstalters auf 10 Teilnehmer beschränkt.

Meldung am Wettkampftag spätestens 30 Minuten vor dem Bewerb an der Anlage.

Nenngeld: 8 € pro Teilnehmer, bar an der Anlage zu begleichen

BEWERB

18:30 Uhr

Stabhochsprung

alle Altersklassen weiblich und männlich

Mindeste Anfangshöhe: 1,40m

Wunschhöhen werden nach Möglichkeit durchgeführt.

Der Wettkampf wird nach den intern. Wettkampffregeln IWR und den Bestimmungen des ÖLV ausgetragen.

Die Sportler stimmen mit Ihrem Antreten zu, dass ihre persönlichen Daten zum Zwecke der Ergebnisauswertung verarbeitet und veröffentlicht werden dürfen.

Der Veranstalter übernimmt bezüglich Beschädigung, Verletzung oder Diebstahl keine Haftung.

COVID-19-HINWEISE

Der Wettkampf wird unter Berücksichtigung der aktuellen COVID 19 Verordnungen und als „Zusammenkunft im Spitzensport“ (§15) gemäß der Covid-19 Öffnungsverordnung durchgeführt.

Garderoben und Duschen sind gesperrt.

Zuschauer sind nicht zugelassen.

Der Veranstalter ist verpflichtet die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erfassen.

Jeder Teilnehmer sowie jeder Trainer muss einen „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ erbringen, das sind:

- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung (Schultests sind erlaubt – Pass muss vorgelegt werden), der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARSCoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR-Test) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Std. zurückliegen darf
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a. Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
- ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.